



BUNDESRECHTSANWALTSKAMMER

**Stellungnahme Nr. 46/2022**  
**November 2022**

**Referentenentwurf des Bundesministeriums der Finanzen (BMF) und des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) für ein Zweites Gesetz zur effektiveren Durchsetzung von Sanktionen (Sanktionsdurchsetzungsgesetz – SDG II)**

**Bundesrechtsanwaltskammer**

The German Federal Bar  
Barreau Fédéral Allemand  
[www.brak.de](http://www.brak.de)

**Büro Berlin – Hans Litten Haus**

Littenstraße 9    Tel. +49.30.28 49 39 -0  
10179 Berlin    Fax +49.30.28 49 39 -11  
Deutschland    Mail [zentrale@brak.de](mailto:zentrale@brak.de)

**Büro Brüssel**

Avenue des Nerviens 85/9    Tel. +32.2.743 86 46  
1040 Brüssel    Fax +32.2.743 86 56  
Belgien    Mail [brak.bxl@brak.eu](mailto:brak.bxl@brak.eu)

**Verteiler:** Bundesministerium der Finanzen  
Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz  
Finanzausschuss des Deutschen Bundestages  
Wirtschaftsausschuss des Deutschen Bundestages  
Fraktionsvorsitzende  
Rechtspolitischen Sprecher der Fraktionen  
Arbeitskreise Recht der Bundestagsfraktionen  
Finanzminister/Senatoren der Länder  
Rechtsanwaltskammern  
Bundesverband der Freien Berufe  
Bundesnotarkammer  
Bundessteuerberaterkammer  
Patentanwaltskammer  
Deutscher Anwaltverein  
Deutscher Juristinnenbund  
Deutscher Notarverein  
Deutscher Richterbund  
Neue Richtervereinigung e.V.  
Deutscher Steuerberaterverband e. V.  
Wirtschaftsprüferkammer  
Deutscher Juristentag e.V.  
Redaktionen der NJW, ZAP, AnwBl, Juristenzeitung, MDR, Legal Tribune ONLINE, JUVE  
Verlag für juristische Information GmbH, Richard Boorberg Verlag GmbH & Co KG, Deu-  
bner Verlag Online Recht, Beck aktuell, Jurion Expertenbriefing, Juris Nachrichten, Lexis-  
Nexis Rechtsnews, Otto Schmidt Verlag

Die Bundesrechtsanwaltskammer ist die Dachorganisation der anwaltlichen Selbstverwaltung. Sie vertritt die Interessen der 28 Rechtsanwaltskammern und damit der gesamten Anwaltschaft der Bundesrepublik Deutschland mit rund 166.000 Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälten gegenüber Behörden, Gerichten und Organisationen – auf nationaler, europäischer und internationaler Ebene.

## Stellungnahme

### 1. § 1 Sanktionsdurchsetzungsgesetz (SanktDG)

§ 1 Abs. 3 des Sanktionsdurchsetzungsgesetz sieht vor, dass die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, die gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden sowie andere öffentliche Stellen zur Durchführung des Gesetzes zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen. Sie informieren sich, soweit erforderlich, gegenseitig über Sachverhalte, die ihnen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt werden und die der Durchsetzung von wirtschaftlichen Sanktionsmaßnahmen im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 Sanktionsdurchsetzungsgesetz dienen. Darüber hinaus wird in der Begründung dargestellt, dass der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung eine allgemeine Überwachungszuständigkeit künftig zukommen soll. Unklar ist, welche Behörden unter den Begriff „andere öffentliche Stellen“ i. S. d. § 1 Abs. 3 des Sanktionsdurchsetzungsgesetz fallen. Die Gesetzesbegründung spricht insoweit von der zukünftigen Zusammenarbeit der an der Sanktionsdurchsetzung *beteiligten* Behörden, dies ist nicht zwingend mit dem Erfordernis einer Zuständigkeit nach dem Sanktionsdurchsetzungsgesetz oder dem Außenwirtschaftsgesetz gleichzusetzen.

Sollten von dem Begriff der „anderen öffentlichen Stellen“ auch die Rechtsanwaltskammern erfasst werden, dann stellt dieser Vorschlag eine Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwaltskammern und der Rechtsanwaltschaft dar. Sinn und Zweck der Selbstverwaltung von Rechtsanwälten und vergleichbaren Berufsgruppen ist der Schutz von deren Unabhängigkeit. Diese wiederum dient der Wahrung des Rechtsstaatsprinzips, dem Recht auf ein faires Verfahren und dem Anspruch des Mandanten auf Vertraulichkeit.

Gemäß § 43a Abs. 2 BRAO ist der Rechtsanwalt zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der EGMR leitet den Schutz der Verschwiegenheitspflicht aus Art. 8 EMRK in Verbindung mit Art. 6 EMRK ab. Der Rechtsanwalt ist als unabhängiges Organ der Rechtspflege, §§ 1 und 3 BRAO, dazu berufen, die Interessen seiner Mandanten zu vertreten. Ihm obliegt es, im Rahmen seiner freien und von Art. 12 Abs. 1 GG geschützten Berufsausübung seinen Mandanten umfassend beizustehen. In einem Rechtsstaat bedarf der Bürger aus Gründen der Chancen- und Waffengleichheit der Unterstützung durch Rechtskundige, zu denen er Vertrauen hat und die seine Interessen möglichst frei und unabhängig von staatlicher Einflussnahme wahrnehmen können. Die in § 43a BRAO verankerten Berufspflichten sind für das durch persönliche und eigenverantwortliche Dienstleistung charakterisierte Vertrauensverhältnis zum Mandanten, zum Schutz der Interessen des Mandanten und zur Aufrechterhaltung einer funktionsfähigen Rechtspflege unerlässlich. Der Rechtsstaatsbezug der anwaltlichen Tätigkeit bedingt die Existenz einer umfassenden Verschwiegenheitspflicht. Denn auf die Verschwiegenheit des Rechtsanwalts kann für das Entstehen und den Bestand eines Vertrauensverhältnisses mit den Mandanten nicht verzichtet werden. Ihr Ziel ist es, das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant gegen Störungen abzusichern. Ohne gesetzliche Verschwiegenheitspflicht stünde die anwaltliche Berufsausübung überhaupt in Frage. Es ist ein Grundrecht jedes Bürgers, sich seinem Rechtsanwalt anvertrauen zu können, ohne dabei befürchten zu müssen, dass diesem mitgeteilte Sachverhalte Dritten, insbesondere staatlichen Institutionen, zugänglich gemacht werden.

In § 1 BRAO ist als ein wesentliches Kernelement des anwaltlichen Berufsbildes die anwaltliche Unabhängigkeit formuliert. Das Gesetz bezeichnet den Rechtsanwalt als unabhängiges Organ der Rechtspflege. Die anwaltliche Unabhängigkeit ist ein Kernelement des Verfassungsgrundsatzes der freien Advokatur. Aus den bereits genannten Gründen der Chancen- und Waffengleichheit widerspricht es dem Grundsatz der freien Advokatur, wenn der Rechtsanwalt in irgendeiner Weise vom Staat abhängig ist. Die Wahrung der Unabhängigkeit ist unverzichtbare Voraussetzung dafür, dass Rechtsanwälte als Organe der Rechtspflege zu einer funktionierenden Rechtspflege beitragen können. Nur aufgrund ihrer Unabhängigkeit können Rechtsanwälte gleichrangig und gleichberechtigt neben den anderen Organen der Rechtspflege, nämlich Richtern und Staatsanwälten, ihre Aufgaben im Rechtsstaat erfüllen.

Durch die Inanspruchnahme der Rechtsanwaltskammer als „andere öffentliche Stelle“ wird die Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte mittelbar durchbrochen, da die Rechtsanwaltskammern im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit Informationen über einzelne Mandate, die im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG für die Aufsichtstätigkeit relevant sind, erhalten. Die Bundesrechtsanwaltskammer ist in großer Sorge, dass durch die angedachten Befugnisse der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung der Kern anwaltlicher Selbstverwaltung und der Kern anwaltlicher Tätigkeit in Form des Rechts und der Pflicht zur Verschwiegenheit beschädigt werden. Mit der Pflicht zur Zusammenarbeit und Informationsweitergabe in § 1 Abs. 3 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes geht eine Offenbarungspflicht über verschwiegenheitspflichtige Tatsachen einher, welche die Rechtsanwaltskammern im Rahmen ihrer Aufsichtstätigkeit über ihre Mitglieder erhalten.

Sollten die Rechtsanwaltskammern nicht unter den Begriff „anderer öffentlicher Stellen“ fallen, so regen wir zumindest eine Anpassung des Wortlauts von § 1 Abs. 3 Satz 1 Sanktionsdurchsetzungsgesetz zur Klarstellung an:

„Die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung, die gemäß § 13 des Außenwirtschaftsgesetzes zuständigen Behörden sowie andere für die Sanktionsdurchsetzung zuständigen öffentlichen Stellen arbeiten zur Durchführung dieses Gesetzes zusammen und unterstützen sich gegenseitig.“

## **2. § 2 Abs. 2 Sanktionsdurchsetzungsgesetz**

§ 2 Abs. 2 des Sanktionsdurchsetzungsgesetzes sieht vor, dass die Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dem Gesetz unter anderem von natürlichen oder juristischen Personen, Personengesellschaften und Behörden Auskünfte sowie die Vorlage von Unterlagen verlangen kann, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die verlangten Auskünfte und Unterlagen sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sanktionsdurchsetzungsgesetz enthalten. Darüber hinaus soll eine natürliche Person vorgeladen und vernommen werden können, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass diese Person sachdienliche Angaben zur Ermittlung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen im Sinne des § 2 Abs. 1 Sanktionsdurchsetzungsgesetz machen kann.

Die Regelung entspricht zwar § 9a Abs. 2 Außenwirtschaftsgesetz, der hier in das Sanktionsdurchsetzungsgesetz übernommen wurde, jedoch ist nicht eindeutig ersichtlich, wie weit die Befugnisse der Zentralstelle für Sanktionsdurchsetzung tatsächlich reichen werden. Auch hier ist zu befürchten, dass die Verschwiegenheitspflicht von Rechtsanwälten als Berufsgeheimnisträger ausgehöhlt wird. Es ist mit dem Rechtsstaatsprinzip nicht vereinbar, wenn grundsätzlich der Verschwiegenheitspflicht eines Rechtsanwalts unterfallende Tatsachen prinzipiell gegenüber der Zentralstelle offenbarungspflichtig sind – und das auch noch ohne jede Abwägungsmöglichkeit im Einzelfall. Neben der bereits dargestellten besonderen Bedeutung der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte ist ausdrücklich zu betonen, dass es sich hierbei nicht um ein Privileg für die Anwaltschaft handelt, sondern vielmehr dem besonderen Schutz des Mandanten dient.

### 3. § 23b GwG

Der neu vorgesehene § 23b GwG sieht eine Prüfung der Erfassung und Zuordnung von Immobilien vor. Die in § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 GwG aufgeführten Behörden, worunter auch sämtliche Aufsichtsbehörden gefasst sind, haben der registerführenden Stelle Abweichungen unverzüglich zu melden, die sie zwischen den Angaben über die Immobilien, die im Transparenzregister zugänglich sind, und den ihnen zur Verfügung stehenden Angaben und Erkenntnissen über Immobilien feststellen. § 43 Abs. 2 GwG soll entsprechend gelten. Danach sind Rechtsanwälte nicht zur Meldung verpflichtet, wenn sich der meldepflichtige Sachverhalt auf Informationen bezieht, die sie im Rahmen von Tätigkeiten der Rechtsberatung oder Prozessvertretung erhalten haben. Die Meldepflicht bleibt nur bestehen, wenn der Verpflichtete weiß, dass der Vertragspartner die Rechtsberatung oder Prozessvertretung für den Zweck der Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung nutzt oder genutzt hat.

Trotz der Einschränkung des § 43 Abs. 2 GwG kann sich durch den vorgesehenen § 23b GwG eine Prüfpflicht für Aufsichtsbehörden ergeben. Soweit sich daraus eine Prüfpflicht durch die Aufsichtsbehörden ergibt, ist festzustellen, dass mittelbar wiederum in das Verhältnis zwischen Rechtsanwalt und Mandant eingegriffen wird. Die Aufsichtsbehörden können im Rahmen ihrer Prüftätigkeit im Sinne des GwG an Informationen über Immobilien gelangen. Sollte die Kenntnis über Immobilien dazu führen, die Erfassung und Zuordnung von Immobilien anhand des Transparenzregisters zu überprüfen, entsteht danach eine neue Prüfpflicht für Aufsichtsbehörden; Aufsichtsbehörden in diesem Sinne sind auch die Rechtsanwaltskammern. Die neu geschaffene Prüfpflicht übersteigt nicht nur die Aufgabe der Aufsicht über die Mitglieder der Rechtsanwaltskammern, sondern führt auch wiederum zu einer Durchbrechung der Verschwiegenheitspflicht der Rechtsanwälte.

\* \* \*